Amtliche Bekanntmachung

Widmung von Ortsstraßen in der Stadt Ratzeburg für den öffentlichen Verkehr

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am 26.03.2018 beschlossen, folgende
in ihrem Gebiet gelegenen Straßen und Plätze gem. § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz der Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der Straßen und Wege des Wohngebietes „Barkenkamp II“, 3. Bauabschnitt sowie die Straßen im Gewerbegebiet Neu-Vorwerk für den öffentlichen Verkehr.

Davon sind in der Gemarkung Neu-Vorwerk, Flur 3, folgende Flurstücke betroffen:

Straßenname	Flurstück
Weberplatz	252
Schubertplatz	252
Brucknerplatz	252
Bachstraße (teilw.)	252

Davon sind in der Gemarkung Neu-Vorwerk, Flur 7, folgende Flurstücke betroffen:

Straßenname	Flurstück
Am Hackelwerk (teilw.)	150
An der Tongrube (teilw.)	150

Die Straßen der o.a. Baugebiete besitzen den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 (1) Zif. 3 a StrWG.

Gegen die Widmung der Straßen, Wege und Plätze kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, schriftlich einzulegen. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.05, erhoben werden.

Ratzeburg, 04.04.2018 Stadt Ratzeburg
Bürgermeister

L.S.

Gez. Voß